

Fortschreibung Lärmaktionsplan Gemeinde Ostenfeld 2018

Auftraggeber:

Gemeinde Ostenfeld (Amt Eiderkanal)

Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Osterrönfeld, .2018

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Ostenfeld liegt in Schleswig-Holstein, rund 3 km östlich der Stadt Rendsburg. Sie gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Gemeinde Ostenfeld leben ca. 569 Einwohner. Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 7,3 qkm. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 78 E/qkm. Landschaftlich ist Ostenfeld geprägt durch kleingliedrige extensiv genutzte Wiesenlandschaften und Anbauflächen für Kulturpflanzen.

Die Gemeinde Ostenfeld weist gute Straßenverkehrsverbindungen auf. Westlich der Gemeinde verläuft die BAB A7 in geringem Abstand zur Gemeindegrenze. Südlich durchquert die BAB A210 die Gemeinde in Ost-West-Richtung. Südwestlich, direkt an das Gemeindegebiet angrenzend, kreuzen sich die genannten Autobahnen am „Kreuz Rendsburg“. Die BAB A7 verläuft nördlich des Kreuzes in zunehmender Hochlage auf einem Damm der an die Rader-Hochbrücke anschließt, um den Nord-Ostsee-Kanal zu überqueren.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung waren als Hauptverkehrsstraßen die BAB A7 sowie die BAB A210 mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von jeweils mehr als sechs Millionen (siehe nachfolgende Tabelle).

1. A7

Es liegen dem Verkehrsministerium neue Zahlen zum aktuellen Verkehrsaufkommen (51.000 Kfz/Tag, 19.700.000 Kfz/p.a.) und für die Prognose bis 2030 (61.000 Kfz/Tag, 22.300.000 /p.a.) vor, die weit über den bisher berücksichtigten liegen. Zudem ist der bevorstehende Ausbau der A7 auf 6 Fahrsteifen nicht berücksichtigt. Die Lärmkartierungen und die Zahlen zu betroffenen Personen sind infolgedessen aufgrund dieser Werte zu aktualisieren.

2. A 210

Aufgrund der veränderten Verkehrszahlen auf der A7 ist Anlass gegeben, auch das aktuelle Verkehrsaufkommen und die Prognosen für die A210 neu zu bewerten.

Die aufgrund des Einbaus lärmmindernden Asphalts reduzierten Lärmwerte und die reduzierte Zahl der betroffenen Personen an der A210 sind zu prüfen, da der Einbau bisher nur halbseitig erfolgte.

Für die 2. Fahrspur ist der Einbau von "Flüsterasphalt" (OPA) zu prüfen.

Kurzbeschreibung	DTV*	p (%)**	Straßenoberfläche	v _{zul} (km/h)*** Pkw/Lkw
BAB A7 K30 Alter Bahnhof- Autobahnkreuz A210/A7/E45	35.474	14,1	Gussasphalt	120/80
BAB A7 Autobahnkreuz A210/A7/E45- Brücke	46.044	11,9	Gussasphalt	120/80
BAB A210 Autobahnkreuz A210/A7/E45- Höhe Glinde	21.276	5,7	Gussasphalt	120/80

* Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (6 Millionen Kfz/Jahr entspr. einem DTV von rd. 16.400)

** Lkw-Anteil in Prozent

*** zulässige Höchstgeschwindigkeit in Kilometer pro Stunde

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Ostenfeld (Amt Eiderkanal)
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Gemeindeschlüssel 01058122

1.3 Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung

zur Lärminderung dar.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärminderungsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Die Auslösewerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich zwar mit der ersten Stufe des im Umweltgutachten 2008 – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels (Sachverständigenrat für Umweltfragen, Juni 2008) zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeigneten befundenen Umwelthandlungsziele, können aber nur als Orientierung herangezogen werden, da eine Pauschale Betrachtung der betroffenen Regionen nicht die tatsächliche Belastung der Bevölkerung widerspiegelt. So sind Umwelteinflüsse wie z.B. Windrichtung und Feuchtigkeit, die den Lärm in besonderer Weise beeinflussen, unter Berücksichtigung der konkreten lokalen Gegebenheiten zu überprüfen, dieses auch im Hinblick auf mögliche Wertverluste der betroffenen Immobilien. Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen können z. Zt. bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entspr. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Weitere Grenz- und Richtwerte siehe Anlage 1.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (auf 10 gerundet)

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	130	über 50 bis 55	30
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	130	Summe	30

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	2,594	62
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,43	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,129	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind nach bisher angewendeten Bewertungsmaßstäben ca. 130 Personen und somit rund 23 % der Einwohner der Gemeinde Ostenfeld durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen (r > 6 Mio. Kfz/a, tatsächlich 19.700.000 Kfz/a) betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sowie über 55 dB(A) L_{Night} sind keine Personen betroffen

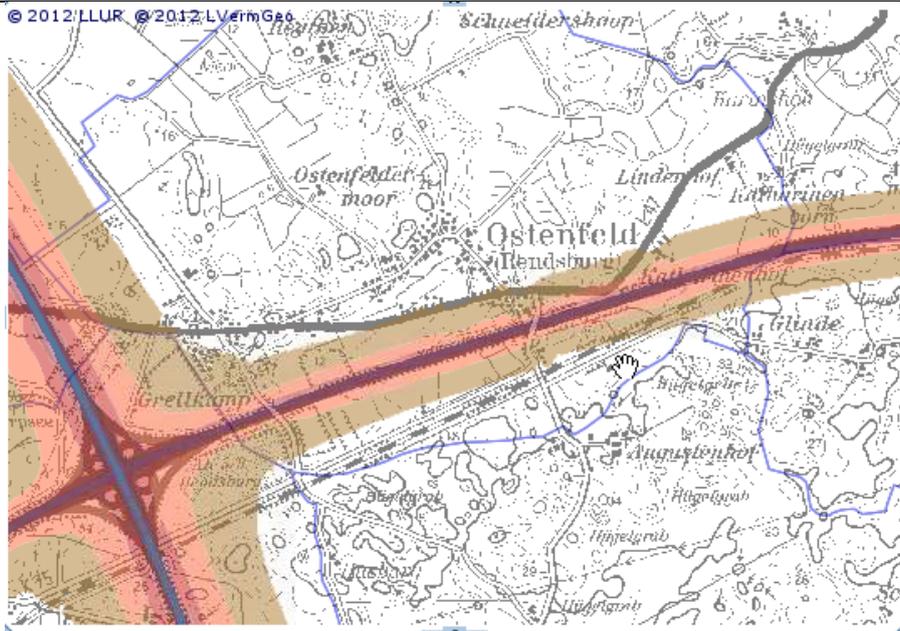
Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) und L_{Night} über 60 dB(A) ist kein Bewohner ausgesetzt.

Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr betroffenen Personen in Ostenfeld ist somit relativ hoch, die Höhe der schalltechnischen Belastung ist jedoch gering zu bewerten.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Der untersuchte Umgebungslärm geht von der BAB A7 und der BAB A210 aus. Die belasteten Bewohner der Gemeinde befinden sich in Nähe zur BAB A7 bzw. BAB A210. Die Höchstbelastung ist aufgrund der neuen Zahlen neu zu bewerten.

Abbildung 1: Ostenfeld > L_{Night} = 55 dB(A) (orange)



Gemäß der Belastungstabellen sowie den Lärmkarten werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete tags und nachts im Ort Ostenfeld nicht in allen Bereichen eingehalten.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Passiver Lärmschutz wurde zwischen den Betroffenen an der BAB A210 und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgestimmt.

Es sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen zur Lärminderung in der Gemeinde Ostenfeld entlang der BAB A7 umgesetzt. Allerdings sind die BAB A7 und die BAB A210 im Bereich der Gemeinde Ostenfeld bereits auf 120 km/h für Pkw begrenzt. Auf der BAB A210 (Südseite) wurde bisher nur halbseitig eine lärmmindernde Asphaltdecke eingebaut.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Für die BAB A210 sowie der BAB A7 ist der Bund der Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV). Durch den Baulastträger sind keine aktiven oder passiven Maßnahmen zur Lärminderung in der Gemeinde Ostenfeld entlang der BAB A210 und die BAB A7 geplant.

Der Ausbau der A7 auf 6 Fahrstreifen verpflichtet den Baulastträger zur Umsetzung

von Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung der bestehenden und zu erwartenden Lärmbelastungen. Dabei sind alle technisch möglichen Maßnahmen umzusetzen.

Die Lärmkartierungen und die Zahlen zu betroffenen Personen sind infolgedessen aufgrund dieser Werte zu aktualisieren.

Aufgrund der veränderten Verkehrszahlen auf der A7 ist Anlass gegeben, auch das aktuelle Verkehrsaufkommen und die Prognosen für die A210 neu zu bewerten.

An der A 210 ist zu prüfen, ob die Beurteilungspegel über 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung nach VLärmSchR 97 gegeben sind.

Es ist zu prüfen, ob eine Senkung auf 100km/h auf der A 210 und der Einbau von "Flüsterasphalt" (OPA) auf der nördlichen Fahrspur zur Lärminderung möglich ist.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Ostenfeld ist ein für die Naherholung zu nutzendes, ruhiges Gebiet im Bereich nördlich der L 47 zwischen der BAB 7 und des Rader Weges auf den derzeit noch aktiven Kiesabbaugebieten vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Kiesabbau in den nächsten 5 Jahren abgeschlossen wird. Teilweise hat sich bereits ein für den Menschen attraktives Biotop gebildet.

Der Straßenbaulastträger der BAB 7 wird aufgefordert, dieses Gebiet im Rahmen der Planungen des Ersatzbauwerkes der Rader Hochbrücke zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass die Lärmbelastung nicht zunimmt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Ostenfeld ist von den Hauptlärmquellen BAB A210 und BAB A7 betroffen, beide Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms umzusetzen.

Weiterhin wird bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen der Lärmschutz als zusätzliches Planungsziel aufgenommen. Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN

18005 vermieden werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Die Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen an der A7, der Einbau von OPA auf der A 210 und eine Reduzierung auf 100km/h auf der A 210 wird die Zahl der Betroffenen erheblich reduzieren.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung der Gemeindevertretung:
07.03.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Bekanntmachung Auslegung und Infoveranstaltung. am 26.01.2018, Entwurf öffentlich ausgelegt (05. – 23.02.2018), Infoveranstaltungen am 13., 14. und 22.02.2018

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans und die Durchführung der Öffentlichkeitsveranstaltungen wurden 4.000EUR veranschlagt, die Fortschreibung verursacht keine Kosten.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Maßnahmen an der BAB A7 oder BAB A210 werden vom zuständigen Baulastträger auf der Grundlage bestehender Rechtsgrundlagen initiiert und finanziert.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Aktionsplan wird unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlicht.

Osterrönfeld, 07.03.2018

Ort, Datum

Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{1,2} Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

² Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)